

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 9. Dezember 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1987, Nr. 7/1998, Nr. 44/2000, Nr. 23/2001, Nr. 58/2001, Nr. 26/2009, Nr. 90/2012 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der § 2 Abs. 4 entfällt.*
2. *Im § 2 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.*
3. *Der § 3 Abs. 2 entfällt.*
4. *Im § 3 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 als Abs. 2 bis 6 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 6 entfällt der letzte Satz.*
5. *In der Überschrift des § 4 entfällt nach dem Wort „Mitwirkungspflichten“ der Beistrich sowie die Wortfolge „Verbot der Benachteiligung“.*
6. *Der § 4 Abs. 2 lautet:*
„(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen zu gewähren.“
7. *Der § 4 Abs. 3 entfällt.*
8. *Der § 7 Abs. 6 zweiter und dritter Satz entfällt.*
9. *Der § 9 Abs. 5 und 6 entfällt.*
10. *Der § 12 entfällt.*
11. *Der bisherige § 13 wird als § 12 bezeichnet.*

12. Nach dem nunmehrigen § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2021

Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Zadra

LAbg. Thomas Winsauer

LAbg. Eva Hammerer

LAbg. Heidi Schuster-Burda

LAbg. Vahide Aydin

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch eine Änderung der Landesverfassung sollen die Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), BGBl. III Nr. 190/2012, und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008, auf die Volksanwaltschaft übertragen werden. Es sind daher jene Regelungen, welche im Rahmen der Novelle LGBl.Nr. 90/2012 eingefügt wurden und welche im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle stehen, zu streichen. Ausgenommen davon sind jene Bestimmungen, welche allgemeiner Natur sind und bereits bei ihrer Einführung der bislang geübten Praxis entsprachen. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit des Landesvolksanwaltes, über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Volksanwaltsausschuss des Landtages zu berichten, erhalten bleiben.

2. Kompetenzen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Gesetzesentwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bei den gegenständlichen Regelungen handelt es sich lediglich um die einfachgesetzlichen Anpassungen in Folge der Änderung der Landesverfassung. Sie selbst ziehen keine finanziellen Auswirkungen nach sich. Zu den finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft des Bundes siehe die Erläuterungen zum Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 3 und 9 (Entfall der bisherigen §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2, 9 Abs. 5 und 6):

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft werden jene Bestimmungen gestrichen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle nach dem OPCAT und der UN-Behindertenrechtskonvention stehen (siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter Pkt. 1.).

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4 und 5):

Da der bisherige Abs. 4 entfällt, werden die Bezeichnungen der nachfolgenden Absätze geändert.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2 bis 6):

Da der bisherige Abs. 2 entfällt, werden die Bezeichnungen der nachfolgenden Absätze geändert. Zusätzlich entfällt im nunmehrigen Abs. 6 der letzte Satz, welcher sich auf die Aufgaben des Landesvolksanwaltes im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle bezieht.

Zu Z. 5, 6 und 7 (§ 4):

Aufgrund des Entfalls von Abs. 3 ist die Überschrift des § 4 anzupassen.

Zu § 4 Abs. 2:

Der § 4 Abs. 2 stellt grundsätzlich nur die Konkretisierung der in Art. 60 Landesverfassung normierten Verpflichtung zur Amtshilfe dar. Die bisher in lit. c, d und teilweise auch in lit. b. normierten Befugnisse des Landesvolksanwaltes beziehen sich allerdings auf die präventive Menschenrechtskontrolle und sind

daher zu streichen bzw. im Fall der lit. b einzuschränken. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Abs. 2 zur Gänze neu formuliert.

Zu § 4 Abs. 3:

Aufgrund der Aufgabenübertragung ist auch der Abs. 3 obsolet. Künftig gilt hier der § 18 des Volksanwaltschaftsgesetzes.

Zu Z. 8 (§ 7 Abs. 6):

Der Abs. 6 wurde mit der Novelle LGBI.Nr. 90/2012 eingefügt, um die Vorgaben des OPCAT vollständig zu erfüllen. Die im ersten Satz normierte Veröffentlichung des Jahresberichtes des Landesvolkswaltes entsprach damals allerdings bereits der bisherigen Praxis. Diese Verpflichtung soll daher bestehen bleiben. Der zweite und der dritte Satz werden durch die Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft obsolet und entfallen ersatzlos.

Zu Z. 10 und 11 (§ 12):

Der bisherige § 12 normierte bislang die Befugnisse des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter unter Verweis auf die Befugnisse des Landesvolkswaltes. Diese Verweise gehen nunmehr ins Leere, da die relevanten Bestimmungen gestrichen werden.

Infolge des Entfalls des bisherigen § 12 wird die Bezeichnung des bisherigen § 13 geändert.

Zu Z. 12 (§ 13):

§ 13 enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung. Die Änderungen sollen gleichzeitig mit der Änderung der Landesverfassung, welche die Aufgabenübertragung an die Volksanwaltschaft bewirkt, in Kraft treten.